

982/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Karl Smolle, Kier und PartnerInnen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Rundfunkgesetz BGBl. Nr. 379/1984 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1997 und die Kundmachung BGBl. Nr. 50/1998. geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Rundfunkgesetz. BGBl. Nr. 379/1984. zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1997 und die Kundmachung BGBl. Nr. 50/1998. geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rundfunkgesetz. BGBl. Nr. 379/1984. zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1997 und die Kundmachung BGBl. Nr. 50/1998. wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

"6. Die Vermittlung von Nachrichten und Reportagen über die ethnischen Minderheiten einschließlich der Berichterstattung über deren kulturelles Leben.

1a.. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

..(5) Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms, insbesondere aber im Bereich der Landesstudios Wien, Burgenland, Kärnten und Steiermark sind die Rechte der ethnischen Minderheiten zu beachten. Die ethnischen Minderheiten sind mit regelmäßigen Sendungen einschließlich der Sendungen am Sektor der Volks - und Jugendbildung in ihrer Sprache zu versorgen."

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

..(4) Der österreichische Rundfunk hat die Versorgung der ethnischen Minderheiten im Sinne des Artikel11 der Europäischen Charta der Regional - oder Minderheitensprache zu gewährleisten."

3. § 5 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Der Österreichische Rundfunk hat jeweils zwei Monate vor dem Termin zur Wahl eines neuen Nationalrats an jede im Nationalrat vertretene politische Partei unabhängig von ihrer Mandatsstärke, pro Woche fünf Minuten Sendezeit zwischen 18.00 und 22.00 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Belangsendungen sind in ihrer An- und Absage zu kennzeichnen."

4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

..(3) Der Bundeskanzler bestellt 20 weitere Mitglieder durch die die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen eine besondere Vertretung erhalten sollen: die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kunst, der Sport, die Jugend die älteren Menschen. die Eltern bzw. Familien, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten sowie die ethnischen Minderheiten. Bei der Bestellung dieser Mitglieder ist insbesondere auf Vorschläge bedacht zu nehmen, die von Einrichtungen bzw. Organisationen erstattet werden, die für diese Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind."

5. § 16 Abs. 1 Z. 2 wird wie folgt geändert:

.2. Die Bestellung von 6 Mitgliedern des Kuratoriums (§ 7 Abs. I Zi. 4). wobei jedenfalls je ein Mitglied aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der ethnischen Minderheiten, der Wissenschaft, der Volksbildung, der Kunst und des Sports zu bestellen ist."

6. § 27 Abs. I Z. 1 lit. b wird wie folgt geändert:

2 b) Eine Inhabers einer Rundfunk - Fernsehrundfunk -) Hauptbewilligung sofern eine solche Beschwerde von mindestens 500 weiteren Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird, betrifft die Beschwerde eine in einer Volksgruppensprache ausgestrahlte Sendung von 50 Inhabern einer derartigen Bewilligung unterstützt wird.

BEGRÜNDUNG

Der im § 2 des Rundfunkgesetzes 1974, in der Fassung vom BGBl. 379/1984 festgelegte Programmauftrag enthält die Rahmenbedingungen zur Prommgestaltung in Hörfunk und Fernsehen auf den Gebieten der Information, der Kultur (Kunst und Wissenschaft), der Volks - und Jugendbildung, der Unterhaltung und der Sportaktivierung. Durch diesen Programmauftrag werden nicht bestimmte. von vornherein feststehende Programminhalte vorgeschrieben, sondern lediglich die

Rahmenbedingungen abgesteckt wobei der Programmauftrag zweifelsohne auch inhaltliche Schwerpunkte und Festlegungen enthält. So sei darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Programmauftrags der Österreichische Rundfunk bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder Bedacht zu nehmen hat und bei der Planung des Gesamtprogramms die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen hat.

Die durch diesen Antrag vorgeschlagene Ergänzung des Rundfunkgesetzes stellt dabei sowohl auf eine Information der österreichischen Gesamtbevölkerung über die ethnischen Minderheiten als auch auf eine angemessene Versorgung der ethnischen Minderheiten selbst mit Sendungen in ihrer eigenen Sprache ab.

Gemäß § 15 Abs. 1 Rundfunkgesetz 1994 in der Fassung BGBl. 379/1984 ist zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher eine Hörer - und Sehervertretung einzurichten. Konsequenterweise sind die im Programmauftrag des § 2 bei der Planung des Gesamtprogramms im Besonderen zu berücksichtigenden Bereiche durch zumindest einen Repräsentanten in der Hörer - und Sehervertretung vertreten. Diesem Grundsatz folgend, erscheint die Erweiterung der gemäß § 15 Abs. 3 vom Bundeskanzler bei der ihm obliegenden Bestellung von 20 Mitgliedern der Hörer - und Sehervertretung zu berücksichtigenden Bereiche und Gesellschaftsgruppen, um die ethnischen Minderheiten geboten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß des Nationalrates vorgeschlagen.